

Wäschereien im Gesundheitsdienst: Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – ZAI-Erlass

Betreff: Wäschereien im Gesundheitsdienst; Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe

Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorates vom 12.8.2004

GZ: BMWA-461.312/5009-III/4/2004

Mag. Reinhild PÜRGY

Tel.: 01/71100-2320; Fax: 01/71100-93 2320

E-Mail: reinhild.puergy@bmwa.gv.at

Mit diesem Erlass wird klargestellt, welche Schutzmaßnahmen gegen Gefährdung durch **biologische Arbeitsstoffe** in den Schmutzwäschebereichen von Wäschereien, die Wäsche aus dem Gesundheitsdienst behandeln, erforderlich sind.

Wäsche aus dem Gesundheitsdienst ist Schmutzwäsche aus Krankenhäusern, Alten-, Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen.

1. Rechtliche Grundlage (Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA)

Nach § 1 Abs. 1 VbA gilt die Verordnung für die **Verwendung** von biologischen Arbeitsstoffen. Biologische Agenzien sind dann **Arbeitsstoffe**, wenn sie **bei der Arbeit** verwendet werden ("Verwenden" i.S.d. § 2 Abs. 6 ASchG) und daher eine mögliche **Exposition arbeitsbedingt** vorliegt (siehe Erlass ZI. 61.120/7-4/98). **Daher gilt für Schmutzwäsche aus dem Gesundheitsdienst die VbA.** Bei ihrer Tätigkeit dort können die Beschäftigten mit durch Blut, Fäkalien usw. in Berührung kommen. Es handelt sich dabei um **unbeabsichtigte Verwendung** von biologischen Arbeitsstoffen.

2. Gefährdungspotenzial und Schutzmaßnahmen

2.1 Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe in Schmutzwäschebereichen:

In den Schmutzwäschebereichen ist jedenfalls mit einer Exposition gegenüber **Organismen der Risikogruppe 2** zu rechnen. Messergebnisse zeigen, dass in den Schmutzwäschebereichen z.B. Kokken oder Schimmelpilze in erhöhtem Maß vorliegen. Weiters weisen Studien auch auf ein für die Beschäftigten bestehendes erhöhtes Infektionsrisiko (Hepatitis B, RG 3) durch Stich- oder Schnittverletzungen hin. ¹⁾ Diesem kann jedoch wirksam durch Schutzimpfung vorgebeugt werden (siehe Absatz "Schutzmaßnahmen").

¹⁾ siehe Studie Thüringen – erhöhte Virusprävalenzen Hepatitis

Link: <http://th.osha.de/docs/Waescherei.pdf> *[link nicht mehr vorhanden]*

Mögliche **Übertragungswege** für Infektionen sind:

- Direkter oder indirekter Haut- oder Schleimhautkontakt
- Verletzungen bei Zwischenfällen/Unfällen
- Inhalation von Staub oder Aerosol
- Orale Aufnahme

2.2 Schutzmaßnahmen:

Organisatorisch:

- **Einhaltung der Allgemeinen Hygienevorschriften:**
Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz verboten.
Ohne Händereinigung nicht essen, trinken oder rauchen.
Aufenthaltsräume nicht in Arbeitskleidung betreten.
- **Waschplätze:** Waschbecken mit Einhebelarmaturen für Warm-/Kaltwasser, Spender für hautschonende Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel, Einweghandtücher.
- Für regelmäßige **Unterweisung** (jedenfalls 1x jährlich) und Betriebsanweisungen für die einzelnen Arbeitsplätze ist zu sorgen.
- Empfohlene **Schutzimpfungen:** Hepatitis A und B sowie Tetanus.

Arbeitsabläufe:

- Wäschesäcke weder werfen noch ausschütteln noch fest zusammendrücken (Keimausbreitung, Verletzungsgefahr). Es sind möglichst solche Wäschesäcke zu verwenden, die sich in den Waschmaschinen selbst öffnen.
Der Umgang mit geöffneten Wäschesäcken ist so weit wie möglich zu reduzieren.
- Das Sortieren der Schmutzwäsche ist so weit wie möglich zu vermeiden (siehe auch Absatz "Hinweise"). Sollte dies aus betrieblichen Gründen dennoch nicht vermeidbar sein und ist keine lokale Absaugung (Luftführung von oben nach unten) vorhanden, so ist PSA (Atemschutz) zu verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Geeignete Arbeits-/Schutzkleidung,
- Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Straßenkleidung einerseits und Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung andererseits,
- Geeignete, flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe bzw. durchstichfeste Handschuhe bei Gefahr von Stich- oder Schnittverletzungen,
- Atemschutz (FFP2 mit Ausatemventil), falls Wäsche sortiert werden muss und keine lokale Absaugung in diesem Bereich vorhanden ist.

2.3 Hinweise

Die aufgezeigten **Schutzmaßnahmen** beziehen sich auf **bestehende Anlagen**.

Um nach Möglichkeit in bestehenden Anlagen das **Sortieren der Schmutzwäsche** in der Wäscherei zu **vermeiden** bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken, ist den Arbeitgeber/innen im Rahmen der präventiven Beratung zu empfehlen, darauf hinzuwirken, dass die Schmutzwäsche schon entsprechend vorsortiert in die Wäschereien angeliefert und die Entfernung von Fremdgegenständen bereits vor Ort in den Anlieferbetrieben durchgeführt werden sollte.

Das **Entfernen von Fremdgegenständen** in den Wäschereien selbst sollte möglichst durch technische Ausrüstung wie z.B. Metalldetektoren unterstützt werden, sodass im Schmutzwäschebereich möglichst nur jene Wäschesäcke geöffnet werden müssen, in denen Fremdgegenstände vermutet werden.

Im Fall von **Neugenehmigungen** von Wäschereien ist der jeweilige **Stand der Technik** zu beachten, wie die **Deutsche Unfallverhütungsvorschrift "Wäscherei"** (UVV 6.13, 1997) oder die **TRBA 250 (2003)**, ausgenommen das absolute Verbot des Sortierens von Krankenhauswäsche. **Die Verschreibung von lokalen Absaugungen (Luftführung von oben nach unten) ist jedenfalls Stand der Technik.**